

Wassergesetzes für nothwendig erachtete, um eine Zwangsgenossenschaft begründen zu können.

Erst in der Sitzung der Beschwerde- und Petitions-Deputation vom 23. Januar 1896 erklärte der königliche Herr Kommissar, daß ohne ein allgemeines Wassergesetz der Erlaß eines Spezialgesetzes über Bildung von Wasser-Zwangsgenossenschaften nicht ausgeschlossen sei.

Durch das verheerende Hochwasser des Vorjahres ist die vorliegende Frage eine noch brennendere geworden und haben die Petenten unter A, B und C wieder neue Gesichtspunkte ins Feld geführt, die in dem kurzgefaßten Auszug aus den in den Händen der Kammermitglieder befindlichen Petitionen der Weißeritzwasser-Interessenten und der Besitzer von Fabrik- und Mühlenanlagen an der Gottleuba (A und C) sowie der bei B im Abdruck folgenden Petition des Stadtgemeinderathes zu Gottleuba und Genossen ihren Ausdruck finden.

Zu A.

Der Verein der Weißeritzwasser-Interessenten beruft sich in seinem neuerlichen Gesuch vom 11. Dezember 1897 auf seine früheren Eingaben vom 26. Januar 1894 und 9. November 1895 und richtet an die königliche Staatsregierung und an die Ständeversammlung wiederholt die Bitte:

„die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft für die Weißeritzwasser-Interessenten mit staatlicher Unterstützung zum Zwecke der Herstellung eines gleichmäßigen Weißeritzwasserablaufs durch Erlaß eines bezüglichen Gesetzes baldigst herbeiführen zu wollen“.

Hatte der Verein in seinen früheren Eingaben auf die großen Schädigungen durch das Sinken des Niedrigwassers hingewiesen, so thut er es jetzt durch den Hinweis auf die großen Verheerungen, die durch das Hochwasser vom 30./31. Juli 1897 hervorgerufen worden sind.

Er sagt, die seitens des Vereins seit 1893 ausgeführten Wassermessungen gestatteten den Nachweis zu führen, daß durch Ausführung der geplanten Thalsperren nach beiden Richtungen hin Abhilfe geschaffen werden könnte.

In seiner Eingabe vom 26. Januar 1894 habe der Verein schon ausgeführt, daß durch Erbauung von Teichen und Thalsperren das Niedrigwasser, das fast alljährlich bis unter 0,2 Sekundenkubikmeter sinke, leicht auf 2 Sekundenkubikmeter zu heben möglich sei.

Er begründet dies durch die angestellten Messungen und Berechnungen, die beim Vorhandensein der geplanten Thalsperren

im Jahre 1894 . . .	2,426	Sekundenkubikmeter,
= = 1895 . . .	2,374	=
= = 1896 . . .	2,697	=

ergeben hätten.

Die Thalsperren hätten

im Jahre 1894 an 95 Tagen,
= = 1895 = 225 =
= = 1896 = 181 =

Wasser zur Erhöhung des Niedrigwassers abgeben können und müssen.

Ebenso wie zu dieser Erhöhung hätten die Thalsperren bei der Hochfluth günstig eingewirkt, denn sie hätten bei nahezu vollen Sperren am 29. Juli 1897 den Höchstwasserstand von 289 Sekundenkubikmeter auf 170 Sekundenkubikmeter vermindert.

Die Thalsperren hätten auch Holz und Gerölle zurückgehalten, was von besonderer Wichtigkeit.